

VG Würzburg vom 21.02.2011

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der nachträglichen Anrechnung von Pflegegeld aus der sozialen Pflegeversicherung, dessen Bezug dem Kinder- und Jugendhilfeträger zunächst nicht bekannt war, auf (hier: erhöhtes) sog. Pflegegeld nach § 39 SGB VIII als Annexleistung zu Hilfe zur Erziehung.

Die Kläger, Ehegatten, betreuten die am ... 1992 geborene Katarina ... (im Folgenden: Katarina) seit 9. September 1992 bis zu deren Volljährigkeit als Pflegeeltern im Rahmen der Vollzeitpflege nach Jugendhilferecht. Die leibliche Mutter von Katarina leidet unter einer psychiatrischen Erkrankung, der leibliche Vater von Katarina ist 1998 verstorben. Katarina ist geistig behindert und als Schwerbehinderte anerkannt (GdB 100, Merkzeichen G und B).

Katarina stand bis zum Erlass eines entsprechenden, die Verhältnisse neu ordnenden Beschlusses des Amtsgerichts Kitzingen vom 9. Februar 2009 unter Amtsvormundschaft, zuletzt - seit September 2004 - unter der Amtsvormundschaft des Kreisjugendamtes des beklagten Landkreises Kitzingen (vgl. Beschluss des Amtsgerichts Kitzingen vom 22.09.2004, Geschäfts-Nr. VII 0022/04). Mit Beschluss des Amtsgerichts Kitzingen vom 9. Februar 2009 (Az.: 51 VII 22/04) wurde die Vormundschaft für Katarina den Klägern (Pflegeeltern) übertragen. Diese wurden mit weiterem Beschluss des Amtsgerichts Kitzingen vom 18. August 2010 (Az.: 03 XVII 279/10) mit Wirkung ab 2. September 2010, d.h. ab Erreichung des Volljährigkeitsalters durch Katarina, sodann als Betreuer für Katarina bestellt.

Das Kreisjugendamt des Beklagten (im Folgenden auch: Kreisjugendamt) bewilligte - nach Fallübernahme von dem früher zuständig gewesenen Kreisjugendamt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen - mit Bescheid vom 2. August 2004, adressiert an den seinerzeitigen Amtsvormund von Katarina, für den Zeitraum ab 1. August 2004 Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege (Sonderpflegestelle) nach §§ 27, 33 SGB VIII. Ferner wurde vom Kreisjugendamt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen ab dem gleichen Zeitpunkt ein sog. Pflegegeld nach § 39 SGB VIII unter Anerkennung eines dreifachen Pflegebetrages für erhöhte Erziehungsleistungen der Pflegeeltern gewährt. Die Kläger erhielten von dem genannten Bescheid vom 2. August 2004 einen Abdruck, dem als Anlage eine Berechnung des Pflegegeldes beigelegt war.

Mit Rundschreiben „an alle Vollzeitpflegefamilien des Landkreises Kitzingen“ vom 11. April 2005 informierte das Kreisjugendamt des Beklagten die Pflegeeltern - unter Bezugnahme auf ein vorangegangenes Rundschreiben vom 15. März 2005, betreffend die Auswirkungen der damaligen Gesundheitsreform - über die Leitlinien des Beklagten für erhöhtes Pflegegeld in Ergänzung der Richtlinien des Beklagten für das Pflegekinderwesen vom 21. Dezember 2004, gültig ab 1. Januar 2005. Darin wurde zu den Modalitäten im Zusammenhang mit der Gewährung eines erhöhten Pflegegeldes im Falle einer geistigen Behinderung im Wesentlichen ausgeführt:

Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Pflegegeldes sei ein Intelligenzquotient des betroffenen Pflegekinds unter 60. Das Vorliegen der Voraussetzungen sei durch - näher genannte - Gutachten bzw. Stellungnahmen nachzuweisen, wobei eine Überprüfung alle zwei Jahre erfolge. Weiter ist - wörtlich - u.a. ausgeführt: „Grundsätzlich gilt, dass bei Anträgen auf erhöhtes Pflegegeld bei erzieherischem Mehrbedarf auf mögliche Vorleistungen bzw. Entschädigungen anderer Sozialleistungsträger verwiesen wird. In der Regel sind auch Leistungen der gesetzlichen Pflegekassen möglich. Damit ist ein vorhandener Mehraufwand (zweckgebundenen Leistung) abgegolten. Bei Wegfall dieser Leistungen muss ein erhöhter Erziehungsaufwand festgestellt werden. Die Gewährung des erhöhten Pflegegeldes erfolgt nach einer Fallkonferenz auf Antrag der Pflegeeltern.“

Mit Schreiben vom 27. Juni 2005 erhoben die Kläger „Einspruch“ gegen die unter dem 11. April 2005 „angekündigte Kürzung des Pflegegeldes“ und kündigten die Nachreichung von Gutachten bzw. Stellungnahmen über den Zustand von Katarina an.

In der Folgezeit teilte das Kreisjugendamt den Klägern mit Schreiben vom 19. Dezember 2005 im Wesentlichen mit: Ausgehend von den Richtlinien des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII vom 24. September 2003 habe der Landkreis Kitzingen zum 1. Januar 2005 seine Richtlinien für das Pflegekinderwesen neu gefasst. Diese seien in einem Rundbrief allen Pflegeeltern übersandt worden. Für sog. Altfälle sei das bisher gezahlte erhöhte Pflegegeld noch bis einschließlich 30. Juni 2005 weiter gewährt worden. Dies sei im Falle der Kläger durch das Kreisjugendamt Neuburg-Schrobenhausen durch Zahlung eines dreifachen Erziehungsbeitrages aufgestockt worden, das Kreisjugendamt Kitzingen habe diese Regelung bei Fallübernahme zum 1. August 2004 zunächst unverändert übernommen. Zum 1. Juli 2005 seien nunmehr durch die 4. Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 8. April 2005 die Pauschalbeträge für Pflegekinder umgestellt bzw. angepasst worden. Der Regelbedarf orientiere sich nunmehr nicht mehr nach den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), sondern nach unterhaltsrechtlichen Kriterien. Der einfache Erziehungsbeitrag betrage für alle drei Altersstufen (0 bis 6 Jahre; 7 bis 12 Jahre; ab 13 Jahre) einheitlich 202,17 EUR und werde jeweils um den Prozentsatz der angehobenen Regelbeträge gesteigert. Aufgrund der geänderten Berechnungskriterien sei das Kreisjugendamt gehalten gewesen, neue Kriterien für Erhöhungstatbestände festzulegen, um eine einheitliche Behandlung der Pflegekinder sicherzustellen. So seien in einem Fachteam in Ergänzung zu den vorgegebenen Richtlinien für das Pflegekinderwesen zusätzlich Leitlinien für erhöhtes Pflegegeld erarbeitet worden. Im weiteren Text des Schreibens werden die Voraussetzungen für erhöhtes Pflegegeld bei Vorliegen einer geistigen Behinderung mit einem Intelligenzquotienten unter 60 im Einzelnen erläutert, wobei u.a. wiederum auf mögliche Vorleistungen bzw. Entschädigungen anderer Sozialleistungsträger verwiesen wird und darauf hingewiesen wird, dass in der Regel Leistungen der Pflegekassen möglich seien. Damit sei ein vorhandener Mehraufwand (zweckgebundene Leistung) abgegolten. Dem „Einspruch“ der Kläger (Schreiben der Kläger vom 27.06.2005) habe bei einer Fallkonferenz am 8. Dezember 2005 nicht abgeholfen werden können, weil die letzte Feststellung des Intelligenzquotienten von Katarina nach Aktenlage bereits aus dem Jahr 1999 stamme. Gleichwohl könne eine Abhilfe des „Einspruchs“ und eine angemessene Erhöhung des Pflegegeldes in Aussicht gestellt werden, sobald ein entsprechendes fachärztliches Gutachten vorliege und die entsprechenden Kriterien erfüllt seien. Wie den Klägern bereits vom zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Michelsen, mitgeteilt worden sei, rate das Kreisjugendamt dringend zur Stellung eines Antrags bei der zuständigen Pflegekasse. Es werde gebeten, auch diesen Bescheid nach Erhalt dem Kreisjugendamt vorzulegen. Die Neufestsetzung der Pflegegelder stelle keinen Willkürakt des Kreisjugendamtes dar, sondern sei die Folge neuer Regelungskriterien des Gesetzgebers und der beteiligten Verbände, insbesondere Landkreistag und Städtetag.

Ein Bescheid der Pflegekasse über den Bezug von Pflegegeld nach SGB XI durch Katarina wurde dem Kreisjugendamt von den Klägern nicht vorgelegt.

Mit Zustimmung der Fallkonferenz beim Kreisjugendamt vom 12. Januar 2006 bewilligte das Kreisjugendamt des Beklagten mit Bescheid vom 25. Januar 2006, adressiert an den seinerzeitigen Amtsvormund von Katarina, in Abdruck versandt auch an die Kläger (Pflegeeltern), für Katarina ein erhöhtes Pflegegeld in Form des doppelten Erziehungsbeitrags zusätzlich zum Unterhaltsbedarf. In den Gründen dieses Bescheides wird u.a. auf die hausinternen Richtlinien für erhöhtes Pflegegeld verwiesen, durch die die Richtlinien des Beklagten vom 21. Dezember 2004 näher ausgestaltet worden seien. In den genannten Richtlinien sei Folgendes vorgesehen: „Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht (bis zum dreifachen Erziehungsbeitrag)“. Aus den von den Klägern nachgereichten Unterlagen ergebe sich bei Katarina bei 12 Gesamtwertpunkten ein Intelligenzquotient von 42; damit liege eine Verschlechterung gegenüber der Testung von 1999 vor. Die Kriterien für erhöhtes Pflegegeld seien somit erfüllt. Das erhöhte Pflegegeld werde in Höhe des doppelten Erziehungsbeitrags gewährt, befristet auf zwei Jahre, bei anschließender Überprüfung im Rahmen einer Fallkonferenz auf Antrag der Pflegeeltern.

Mit Formblattantrag vom 25. Januar 2006, eingegangen bei der AOK Würzburg laut Eingangsstempel am 30. Januar 2006, beantragten die Kläger, wie dem Kreisjugendamt jedoch erst nachträglich auf eigene Nachfrage bei der AOK Würzburg nach Zusendung entsprechender Unterlagen von dort mit Telefax vom 11. Februar 2009 bekannt wurde, für Katarina Pflegegeld gemäß SGB XI. Die im Antragsvordruck enthaltene Frage nach etwaigen anderweitigen Pflegeleistungen (Versorgungsamt, Unfallversicherung, sonstige Stellen) war im Antragsvordruck handschriftlich durchgestrichen. Die Pflegekasse bei der AOK Würzburg bewilligte in der Folgezeit nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (Gutachten vom 16.03.2006) mit Wirkung ab 1. Januar 2006 für Katarina Pflegegeld nach § 37 SGB XI in Pflegestufe I in Höhe von monatlich 205,00 EUR.

Das mit Bescheid des Kreisjugendamts des Beklagten vom 25. Januar 2006, befristet bis 30. Juni 2007, bewilligte erhöhte Pflegegeld unter Zugrundelegung eines doppelten Erziehungsbeitrags wurde zunächst ohne formelle Entscheidung bis Dezember 2006 weiter bezahlt. Sodann wurde die Weiterleistung für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Juli 2008 in gleicher Höhe, d.h. unter Anerkennung eines doppelten Erziehungsbeitrages, mit Bescheid des Kreisjugendamts des Beklagten vom 27. Februar 2008, adressiert an den seinerzeitigen Amtsvormund von Katarina, in Abdruck übersandt an die Kläger, bewilligt.

Nach Eingang der von der Pflegekasse bei der AOK Würzburg mit Telefax vom 11. Februar 2009 übermittelten Unterlagen beim Kreisjugendamt des Beklagten und im Hinblick auf die Übertragung der Vormundschaft für Katarina vom Amtsvormund auf die Kläger (Pflegeeltern) gemäß Beschluss des Amtsgerichts Kitzingen vom 9. Februar 2009 (Az.: 51 VII 22/04) hörte das Kreisjugendamt die Kläger mit Schreiben vom 3. März 2009 unter Fristsetzung zur Äußerung dazu an, dass beabsichtigt sei, überbezahltes Pflegegeld im Sinne von § 39 SGB VIII in Höhe von insgesamt 6.262,00 EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Juli 2008 zurückzufordern. Die Überzahlung sei dadurch zustande gekommen, dass das bezogene Pflegegeld nach § 37 SGB XI bei der Berechnung des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII nicht berücksichtigt worden sei, weil der Bezug von Pflegegeld durch die Pflegekasse dem Kreisjugendamt erst nachträglich aufgrund eigener Ermittlungen bekannt geworden sei.

Daraufhin zeigten die Klägerbevollmächtigten gegenüber dem Kreisjugendamt des Beklagten an, dass sie die Vertretung der Kläger übernommen hätten und traten - nach Einholung von

Akteneinsicht - der beabsichtigten Rückforderung mit ausführlicher Begründung, auf die verwiesen wird, entgegen.

Unter dem 8. Juni 2009 erließ das Kreisjugendamt des Beklagten sodann gegenüber den Klägern (Pflegeeltern und - gemäß Beschluss des Amtsgerichts Kitzingen vom 09.02.2009 - Vormünder von Katarina) einen „Änderungs- und Aufhebungsbescheid“ mit dem wesentlichen Inhalt, dass das erhöhte Pflegegeld für Katarina unter Anerkennung eines doppelten Erziehungsbeitrags zusätzlich zum Unterhaltsbedarf rückwirkend nur noch für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005 gewährt wurde (Ziffer 1) und dass die im Bescheid vom 25. Januar 2006 enthaltene Befristung bis 30. Juni 2007 aufgehoben wurde (Ziffer 2). Der Bescheid vom 8. Juni 2009 ist gestützt auf § 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGB X. Es sei nachträglich zu berücksichtigen gewesen, dass Katarina seit 1. Januar 2006 ein Pflegegeld nach § 37 SGB XI bezogen habe. Der Bescheid vom 8. Juni 2009 enthält keine Rückzahlungsaufforderung, er beschränkt sich auf die oben erwähnten Regelungen; ein Rückzahlungsverlangen wurde nachfolgend gesondert auf zivilrechtlichem Weg erhoben.

Der hiergegen von den Klägern mit anwaltlichem Schreiben vom 10. Juli 2009 erhobene Widerspruch wurde von der Regierung von Unterfranken mit Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2010 als zulässig, aber unbegründet zurückgewiesen. Bezüglich der Erstattung des überbezahlten Betrages von Pflegegeld nach § 39 SGB VIII bedürfe es, so die Widerspruchsbehörde, eines gesonderten zivilrechtlichen Vorgehens, weil das Rechtsverhältnis zwischen Jugendamt und Pflegeperson zivilrechtlicher Natur sei, auch wenn in der Regel bei Auszahlung des Pflegegeldes auf öffentlich-rechtliche Tatbestände (§ 39 SGB VIII) Bezug genommen werde.

Mit gesondertem, hier nicht streitgegenständlichem Schreiben an die Bevollmächtigten der Kläger vom 25. Februar 2010 forderte das Kreisjugendamt von den Klägern für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2007 einen Betrag in Höhe von insgesamt 3.636,00 EUR als überbezahltes Pflegegeld im Sinne des SGB VIII zurück.

Die Kläger beantragen durch ihre anwaltlichen Bevollmächtigten mit ihrer zum Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg erhobenen Klage, den Änderungs- und Aufhebungsbescheid des Landratsamts Kitzingen vom 8. Juni 2009 in der Form des Widerspruchsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 1. Februar 2010 aufzuheben.

Auf das ausführliche, in mehreren anwaltlichen Schriftsätzen vorgelegte Vorbringen zur Begründung der Klage wird verwiesen.

Der Beklagte beantragt, Klageabweisung.

Auch wegen des detaillierten Vorbringens zur Klageerwiderung wird auf die von dem Beklagten eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Die Parteien haben übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO erklärt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 27. Januar 2011 auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten und auf die vorgelegten Behördenakten, auch insbesondere die Hilfeakte des Kreisjugendamts des Beklagten (Bl. 1 bis 342), verwiesen. Ergänzend wird auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts

Würzburg vom 2. Februar 2011, Az.: W 3 E 10.1372, betreffend einen mit anwaltlichem Schreiben vom 26. Mai 2010 gestellten „Antrag auf Weiterzahlung der Hilfe zur Erziehung in Form des erhöhten Pflegegeldes gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB XIII ab Juni 2010 für Katarina Toll“ verwiesen.

Die zulässige Klage, über die vom Einzelrichter (§ 6 VwGO) mit Einverständnis beider Parteien im schriftlichen Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO, d.h. ohne mündliche Verhandlung, entschieden werden kann, ist unbegründet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Klage, wie in der anwaltlich verfassten Klageschrift formuliert, als Anfechtungsklage zu behandeln ist oder ob diese etwa - nach entsprechender Auslegung gemäß § 88 VwGO - um ein zusätzliches Verpflichtungsbegehren auf Weiterbewilligung der entzogenen erhöhten Pflegegeldleistungen nach § 39 SGB VIII (maximal solange diese Rechtsgrundlage zur Anwendung kommt, d.h. bis zu Erreichung der Volljährigkeit durch Katarina) zu ergänzen ist.

Der angefochtene Bescheid des Kreisjugendamts des Beklagten vom 8. Juni 2009 ist nicht rechtswidrig; Gleiches gilt auch für den diesen Ausgangsbescheid bestätigenden Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 1. Februar 2010. Die Kläger werden durch diese beiden Bescheide nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO). Auch ein etwa vom Klagebegehren umfasster Leistungsanspruch im eingangs genannten Sinn stünde den Klägern nicht zu (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Kläger sind klagebefugt, weil der streitgegenständliche Bescheid des Kreisjugendamts vom 8. Juni 2009 und der diesen bestätigende Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 1. Februar 2010 an die Kläger selbst in ihrer Eigenschaft Personensorgeberechtigte für Katarina (vgl. Beschluss des Amtsgerichts Kitzingen vom 09.02.2009, Az.: 51 VII 22/04) gerichtet war und das - insoweit nur lückenhaft gesetzlich geregelte - Pflegegeld nach § 39 SGB VIII nach ganz herrschender Meinung, jedenfalls dem Grunde nach, den Personensorgeberechtigten (und nicht etwa dem zu pflegenden Kind selbst oder den nicht zugleich personenberechtigten Pflegepersonen) als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung (hier nach §§ 27, 33 SGB VIII) zusteht (vgl. etwa Kunkel in Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII, § 39, Rd.Nr. 7 m.w.N. u.a. auch auf die Rechtsprechung des BayVGH und des BVerwG; Mrozynski, SGB VIII, Kommentar, § 39, Rd.Nrn. 10 und 11; Tammen in Frankfurter Kommentar, SGB VIII, § 39, Rd.Nr. 5; a. A. allerdings - entgegen der herrschenden Meinung - Wiesner, SGB VIII, § 39, Rd.Nr. 16). Gegenüber den im vorliegenden Fall Personensorgeberechtigten (ursprünglich dem Amtsvormund, ab Vormundschaftsübertragung durch den vorgenannten Beschluss des Amtsgerichts Kitzingen vom 09.02.2009: die Kläger in ihrer Eigenschaft als Vormünder) wurde das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII auch entsprechend der hierzu in Rechtsprechung und Rechtslehre vertretenen herrschenden Meinung (siehe oben) bewilligt. Wenn die konkrete Auszahlung dieses Pflegegeldes unmittelbar an die Kläger in ihrer Eigenschaft als Pflegeeltern - und nicht, bis zum Erlass des vorgenannten Beschlusses des Amtsgerichts Kitzingen vom 9. Februar 2009, an den Amtsvormund - erfolgt ist, so geschah dies bei sachgerechter Betrachtung im Lichte des sog. jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses (vgl. dazu etwa Tammen in Frankfurter Kommentar, SGB VIII; § 39, Rd.Nr. 6) letztlich allein aus Vereinfachungsgründen und unbeschadet des Umstandes, dass der Zufluss des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII bei den nicht zugleich personensorgeberechtigten Pflegepersonen auf zivilrechtlicher Grundlage (ausdrückliche oder stillschweigende zivilrechtliche Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Pflegepersonen) erfolgt.

Den - u.a. auch im Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 1. Februar 2010 angesprochenen - zivilrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der eigentlichen

Rückforderung der überbezahlten Pflegegeldbeträge nach § 39 SGB VIII braucht hier jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, weil die eigentliche Rückforderung nicht Regelungsinhalt der angefochtenen streitgegenständlichen Bescheide ist, wie gerade der Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 1. Februar 2010 eindeutig klarstellt und bestätigt.

Gegenstand des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist vielmehr ausschließlich der Bescheid des Kreisjugendamtes vom 8. Juni 2009, bestätigt durch Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 1. Februar 2010. Durch diese Bescheide wird der Sache nach, und zwar teilweise rückwirkend, geregelt, dass den Personensorgeberechtigten von Katarina (mag die Personensorge für Katarina auch anfangs noch beim Amtsvormund gelegen sein) in der Zeit ab 1. Januar 2006 monatlich nur noch der einfache Erziehungsbeitrag in Höhe von 202,17 EUR - zusätzlich zu den unstreitigen weiteren Berechnungsposten (insbesondere Unterhaltsbedarf) – zugestanden habe, d.h. nicht der doppelte Erziehungsbeitrag in Höhe von 404,34 EUR, weil das Pflegegeld der Pflegekasse bei der AOK in Höhe von monatlich 205,00 EUR anzurechnen (gewesen) sei. Dies ist rechtlich jedoch nicht zu beanstanden.

Der Bescheid des Kreisjugendamtes vom 8. Juni 2009 findet, wie zutreffend darin angegeben, seine Rechtsgrundlage in § 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 Nr. 3 SGB X. Entsprechendes gilt für den diesen Bescheid bestätigenden Widerspruchsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 1. Februar 2010.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X gilt Folgendes: „Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben“. Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X gilt: „Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsakts Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde“.

Der Bezug von Pflegegeld nach § 37 SGB XI durch Katarina seit 1. Januar 2006, der dem Kreisjugendamt erst durch Telefax der Pflegekasse bei der AOK am 11. Februar 2009 aufgrund eigener Ermittlungen bekannt geworden ist, stellt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen bzw. rechtlichen Verhältnisse dar, die beim Erlass des Bewilligungsbescheides des Kreisjugendamts des Beklagten vom 25. Januar 2006, eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung, vorgelegen haben. Insoweit sind die Tatbestandsvoraussetzungen von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X erfüllt. Darüber hinaus hat Katarina durch den Bezug von Pflegegeld nach § 37 SGB XI von der Pflegekasse bei der AOK auch „Einkommen oder Vermögen“ im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X erzielt. Die Vorschrift soll es ermöglichen, einen einander ausschließenden Doppelbezug von Sozialleistungen oder, bei Bezug von sonstigem Einkommen oder Vermögen, eine einkommens- oder vermögensabhängige Leistung rückgängig zu machen (vgl. etwa Schütze in von Wulffen, SGB X, Kommentar, § 48, Rd.Nr. 24). Der Umstand, dass das Pflegegeld nach SGB XI Katarina als versicherter Person selbst zustand bzw. zusteht, während das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII den Personensorgeberechtigten zustand (siehe oben), schließt die leistungsrechtliche Relevanz des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI im Zusammenhang mit § 48 SGB X nicht aus (vgl. etwa Schütze in von Wulffen, SGB X, Kommentar, § 48, Rd.Nr. 25 m.w.N.). In den hier angewandten, den Klägern im Übrigen schon seit dem Rundschreiben des Kreisjugendamts vom 11. April 2005 bekannten Leitlinien des Beklagten zum erhöhten Pflegegeld nach SGB VIII, gegen das sich die Kläger sogar ausdrücklich mit Schreiben vom 27. Juni 2005 („Einspruch“) verwahrt haben, wird insbesondere mit hinreichender Deutlichkeit auf die Relevanz von Leistungen der gesetzlichen Pflegekasse für den Bezug von Pflegegeld nach SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen verwaltungsinternen Richtlinien des Beklagten verwiesen.

Soweit mit den angefochtenen Verwaltungsakten unter Bezugnahme auf § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X Leistungen mit Rückwirkung in die Vergangenheit entzogen werden, ist nach ständiger Rechtsprechung insbesondere der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. Schütze in von Wulffen, SGB X, Kommentar, § 48, Rd.Nr. 20 m.w.N.) neben den ausdrücklich im Gesetz genannten Tatbestandsvoraussetzungen der Regeltatbestände der Nrn. 1 bis 4 (im vorliegenden Fall einschlägig: Nr. 3) zusätzlich auch zu prüfen, ob ein sog. atypischer Fall vorliegt, der in Bezug auf die Sondersituation eine Ermessensentscheidung der Verwaltung gebietet. Ob ein solcher atypischer Fall vorliegt, haben die Gerichte als Rechtsvoraussetzung in vollem Umfang - ohne die Einschränkungen gemäß § 114 Satz 2 VwGO - zu überprüfen (vgl. Schütze, a.a.O.). Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Ausgangssituation vermag das erkennende Gericht keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine solche atypische Lage im vorgenannten Sinn zu erkennen. Die mit der - im Übrigen gesondert auf zivilrechtlichem Weg vom Kreisjugendamt betriebenen - Erstattung naturgemäß verbundene Härte mutet das Gesetz jedem Betroffenen, der z.B. eine Überzahlung erhalten hat, grundsätzlich zu. Im vorliegenden Fall gilt nichts anderes. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass das Kreisjugendamt der Klägerseite bereits ausdrücklich Ratenzahlung angeboten hat.

Auch die Behauptung der Klägerseite, von Seiten des Kreisjugendamts nicht korrekt bzw. nicht ausreichend darüber beraten worden zu sein, was bezüglich des Pflegegeldes nach SGB XI zu veranlassen sei bzw. welche Relevanz der Bezug eines solchen Pflegegeldes für den Bezug bzw. die Höhe des Pflegegeldes gemäß SGB VIII habe, führt zu keinem anderen Ergebnis, und zwar weder im Zusammenhang mit der Frage eines etwaigen atypischen Falles im Sinne der Rechtsprechung zu § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X, noch auch sonst im vorliegenden Fall. Die Klägerseite wurde nach Aktenlage auch vom Kreisjugendamt mit Rundschreiben vom 15. März 2005, Rundschreiben vom 11. April 2005 und weiterem Schreiben vom 19. Dezember 2005 über die neuen Modalitäten für den Bezug von Pflegegeld nach dem SGB VIII informiert. Auf das Rundschreiben vom 11. April 2005 haben die Kläger sogar ausdrücklich mit „Einspruch“ vom 27. Juni 2005 reagiert. Darauf, ob die Kläger darüber hinaus noch persönlich, fernmündlich oder auf sonstige Weise über die hier relevanten Fragen informiert worden sind, kommt es somit nicht mehr an.

Im Hinblick auf das sehr ausführliche und weitgehend kontroverse Vorbringen der Parteien zur Frage einer etwaigen Bösgläubigkeit bzw. eines etwaigen Verschuldens auf Klägerseite im Zusammenhang mit dem Zustandekommen einer Pflegegeldüberzahlung ist festzustellen, dass die den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegenden Vorschriften (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGB X) in keiner Weise Bösgläubigkeit oder Verschulden auf Leistungsbezieherseite voraussetzen, wie schon der insoweit eindeutige Wortlaut der genannten Vorschriften zeigt und wie auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt ist.

Entsprechendes gilt auch für den von der Klägerseite geltend gemachten Einwand der Entreicherung (vgl. etwa LSG Berlin, a.a.O.).

Fragen der Einhaltung der Zehn-Jahres-Frist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X bzw. der Einhaltung der Ein-Jahres-Frist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X stellen sich hier nicht ernsthaft und werden von den Parteien auch nicht aufgeworfen, nachdem dem Kreisjugendamt der Bezug von Pflegegeld nach SGB XI erst mit Telefax der AOK Würzburg vom 11. Februar 2009 bekannt geworden ist und bereits mit Bescheid des Kreisjugendamts vom 8. Juni 2009 die streitgegenständliche Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung des erhöhten Pflegegeldes nach SGB VIII in Form des doppelten Erziehungsbeitrags erfolgt ist.

Auch die Bestimmung des § 13 Abs. 5 SGB XI steht der Berücksichtigung des Pflegegeldes des SGB XI hier nicht entgegen (vgl. BayVGH, U.v. 10.11.2005, Az.: 12 BV 04.1638, juris, insbesondere Rd.Nrn. 29, 30 m.w.N.). § 13 Abs. 5 SGB XI hat nicht den Zweck, sog. Doppelleistungen (hier: Pflegegeld nach SGB VIII und Pflegegeld nach SGB XI) zuzulassen. Im Übrigen sind Anspruchsinhaber des Pflegegeldes nach SGB VIII, wie oben ausgeführt, im Verhältnis zum Jugendamt die Personensorgeberechtigten, während Anspruchsinhaber beim Pflegegeld nach § 37 SGB XI die versicherte Person selbst, hier also Katarina, ist (vgl. auch VG München, U.v. 17.12.1998, Az.: M 30 K 96.5358, juris, Rd.Nr. 38 m.w.N.).

Auch im vorliegenden Fall wurde erhöhtes Pflegegeld nach SGB VIII gerade wegen des erheblichen Mehraufwandes der Pflegeeltern, der vom Kreisjugendamt auch ausdrücklich als moralisch wertvoll hervorgehoben worden ist, vom Kreisjugendamt gewährt. Voraussetzung für Pflegegeld nach § 37 SGB XI in Pflegestufe I, wie hier, ist ebenfalls ein „erheblicher“ Pflegebedarf nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI. Entgegen der Auffassung der Klägerseite dient das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung (hier: nach §§ 27, 33 SGB VIII) nicht allein der Abdeckung des besonderen Aufwandes für die Erziehung, sondern auch Abdeckung des besonderen Aufwandes für die Pflege des betreffenden Kindes oder Jugendlichen, wie sich aus § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII eindeutig ergibt.

Der Beklagte war auch, und zwar nach § 39 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII i.V.m. Art. 43 AGSG zuständig und ermächtigt, Pauschalbeträge für die in § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII erwähnten sog. laufenden Leistungen zum Unterhalt der Kinder und Jugendlichen festzusetzen (in der Regel als Pflegegeld bezeichnet), wobei dieser Unterhalt, wie bereits oben unter Verweis auf § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ausgeführt, sowohl die Pflege als auch die Erziehung des Jugendlichen umfasst. Die Festsetzung der genannten Pauschalbeträge kann im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis auch durch Richtlinien, Leitlinien o. ä. erfolgen, wie es hier geschehen ist. Dass das Kreisjugendamt des Beklagten sich etwa an diese in seinem Bereich geltenden verwaltungsinternen Regelungen nicht halten würde, macht die Klägerseite selbst nicht geltend, hierfür ist auch nichts konkret ersichtlich. Der Beklagte hat sich bei der Abfassung seiner verwaltungsinternen Regelungen erkennbar an den Richtlinien des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII vom 24. September 2003 orientiert, was nicht zu beanstanden ist. Ebenso ist nicht zu beanstanden, dass die Erhöhung des Pflegegeldes nach SGB VIII bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich des Beklagten in der Weise geregelt ist (vgl. hausinterne Leitlinie vom 18.03.2005, Hilfeakte des Beklagten, Bl. 261 ff.), dass insoweit in den näher definierten Fällen der „zweifache Erziehungsbeitrag“ anerkannt wird. Dies ist - unter Berücksichtigung des insoweit für den Beklagten bestehenden weiten Ermessensspielraums - auch im Hinblick darauf nicht zu beanstanden, dass unter Ziffer 2.11 der vom Jugendhilfeausschuss des Beklagten aufgestellten Richtlinien für das Pflegekinderwesen vom 21. Dezember 2004 ein Rahmen „bis zum“ dreifachen Erziehungsbeitrag“ bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen gezogen worden ist. Bei der Formulierung seiner internen Richtlinien, Leitlinien o. ä. bzw. beim Vollzug seiner einschlägigen Verwaltungspraxis durfte der Beklagte auch eine eigenständige Fachterminologie verwenden.

Soweit sich die Beteiligten, insbesondere mit ihren letzten Schriftsätzen, zu Themen geäußert haben, die Gegenstand des unter dem Aktenzeichen W 3 E 10.1372 anhängig gewesenen einstweiligen Rechtsschutzantrags waren, braucht im vorliegenden Klageverfahren hierauf nicht eingegangen zu werden, zumal es sich um unterschiedliche Streitgegenstände handelt.

Nach alledem ist die Klage der Kläger abzuweisen.

Die Kläger haben gemäß § 154 Abs. 1 VwGO als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.